

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 21

Präterintentionalität und Zurechnungsdogmatik

**Zur Auslegung der Körperverletzung
mit Todesfolge im Rechtsvergleich
Deutschland und Italien**

Von

Lukas Staffler



Duncker & Humblot · Berlin

LUKAS STAFFLER

Präterintentionalität und Zurechnungsdogmatik

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by
Prof. Dr. Kai Ambos, Richter am OLG Braunschweig (abgeordnet)

Band/Volume 21

Präterintentionalität und Zurechnungsdogmatik

Zur Auslegung der Körperverletzung
mit Todesfolge im Rechtsvergleich
Deutschland und Italien

Von

Lukas Staffler



Duncker & Humblot · Berlin

Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung
des Vizerektorats für Forschung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
sowie der Österreichischen Forschungsgemeinschaft gedruckt.

Im Rahmen des Gemeinsamen Doktoratstudienplans
der Leopold Franzens Universität Innsbruck und
der Università degli Studi di Padova
wurde diese Arbeit im Sommer 2014
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: Buch Bücher de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-14637-6 (Print)
ISBN 978-3-428-54637-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84637- (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

„Denn im Präventionsstrafrecht der postmodernen Gesellschaft kann allein ein kompromißlos durchgeführtes Schuldprinzip, das insbesondere auch nicht zu einem prozedural verstandenen Schuldialog postmodern verwässert wird, als Magna Charta des Bürgers sicherstellen, daß im Strafrecht niemand widerfährt, was seine Taten nicht wert sind, d. h. was er nicht voraussehen und vermeiden konnte.“

(*Bernd Schünemann*, in: FS Roxin [2001], S. 11)

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen des Gemeinsamen Doktoratstudienplans der Leopold Franzens Universität Innsbruck und der Università degli Studi di Padova angefertigt und im Sommer 2014 als Dissertation angenommen.

Für die freundliche Betreuung meiner Promotion bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. *Mauro Ronco*, zu großem Dank verpflichtet. Mein aufrichtiger Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. *Klaus Schwaighofer* (Zweitbetreuer) und Frau Prof. Dr. *Margareth Helfer* (Drittbetreuerin). Für die Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Frau Prof. Dr. *Margarethe Flora*. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. *Martin P. Schennach* für die anregenden Diskussionen zu den rechtshistorischen Themen sowie Herrn Prof. Dr. *Fabio Basile* für die Forschungsmöglichkeiten und Sprechstunden an der staatlichen Universität Mailand. Schließlich danke ich Frau *Vera Mair am Tinkhof* und Herrn *Lorenz Lois Winkler* für die Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Anregungen bei der Korrekturarbeit.

Mein Dank gilt schließlich Herrn Prof. Dr. *Kai Ambos* für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht“ und dem Verlag Duncker & Humblot für die unkomplizierte Abwicklung der Drucklegung. Für die großzügige Unterstützung bei der Finanzierung der Druckkosten danke ich dem Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck sowie der Österreichischen Forschungsgemeinschaft.

Meinen Eltern widme ich diese Arbeit als Zeichen des Dankes für die uner müdliche Unterstützung. Für die großzügige finanzielle Unterstützung in Form eines Forschungsstipendiums bedanke ich mich herzlich beim „Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Tätigkeit von Südtirolern an der Landesuniversität Innsbruck“.

Innsbruck und Padua, im November 2014

Lukas Staffler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Normative Ausgangssituation im rechtsordnungsspezifischen Kontext	18
B. Thematische Eingrenzung und rechtsvergleichende Methode	21

Erster Teil

Über die todeserfolgsqualifizierten Delikte im Allgemeinen	26
A. Deutschland	26
I. Begriff und Abgrenzung	26
II. Zum Strafraumen der todeserfolgsqualifizierten Delikte	31
1. Zum Verhältnis von vorsätzlichen Tötungsdelikten und todeserfolgsqualifizierten Delikten	34
2. Fortsetzung: Zum Strafraumen der todeserfolgsqualifizierten Delikte	37
3. Zum Strafraumen der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung	38
III. Zur Existenzberechtigung der erfolgsqualifizierten Delikte	39
B. Italien	46
I. Begriff und Abgrenzung	46
II. Zum Strafraumen der todeserfolgsqualifizierten Delikte	54
1. Zum Verhältnis von vorsätzlichen Tötungsdelikten und todeserfolgsqualifizierten Delikten	57
2. Fortsetzung: Zum Strafraumen der todeserfolgsqualifizierten Delikte	57
3. Zum Strafraumen der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung	59
III. Zur Existenzberechtigung der erfolgsqualifizierten Delikte	61
C. Rechtsvergleichende Zwischenergebnisse – Weiterer Gang der Untersuchung	63

Zweiter Teil

Rechtshistorische Schwerpunkte in der Entwicklung der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung	69
A. Die Entwicklung der Strafrechtstheorie seit der gemeinrechtlichen Doktrin bis <i>Feuerbach</i>	70

B. Die rechtsdogmatische Entwicklung der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung im Kontext der Tötungsdelikte vom Gemeinrecht bis <i>Feuerbach</i>	85
I. Die gemeinrechtliche Doktrin zum indirekten Willen	86
II. Paradigmenwechsel durch <i>Feuerbachs culpa dolo determinata</i>	99
III. Zwischenergebnis	101
C. Die gemeinrechtliche Doktrin zum Kausalverständnis nach Art. 147 CCC	103
D. Die todeserfolgsqualifizierte Körperverletzung in der Genese der Strafrechtskodifikationen seit dem 19. Jahrhundert (Überblick)	106
I. Überblick zur Entwicklung der Körperverletzung mit Todesfolge in Deutschland	106
1. Die Entwicklung im Lichte der Partikularrechte der deutschsprachigen Länder	106
2. Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851	113
3. Vom Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bis zur Gegenwart	116
II. Zur Entwicklung der präterintentionalen Tötung in Italien	123
1. Die Entwicklung im Lichte der Partikularrechte der italienischen Länder	123
2. Vom codice Zanardelli (1889) zum gegenwärtig geltenden codice Rocco (seit 1930)	129
E. Zwischenergebnis zur rechtshistorischen Untersuchung	132
I. Von der ethisch-axiologischen Willenslehre zur psychologischen Willenslehre	132
II. Die rechtshistorische Systemfunktion der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung in den Strafrechtskodifikationen	133

Dritter Teil

Der Zusammenhang von Grunddelikt und Todeserfolg bei der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung

Der Zusammenhang von Grunddelikt und Todeserfolg bei der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung	135
A. Deutschland	137
I. Vorbemerkungen	137
II. Handlungskausalität	139
III. Letalitätstheorie	147
IV. Lehre von der Durchgangskausalität	150
V. Leichtfertigkeitsszusammenhang	158
VI. Grunddeliktischer Schutzzweckzusammenhang	163
VII. <i>Law in action</i> – Auswahl	174
1. Flucht- und Ausweich-Fallkonstellationen	175
2. Sturz-Fallkonstellation	178
3. Pistolenschläger-Fallkonstellationen	180

B. Italien 181

 I. Vorbemerkungen 181

 II. Zurechnung aufgrund verschuldensunabhängige Erfolgshaftung – *Responsabilità oggettiva* 185

 III. Objektive Verantwortung als Verantwortlichkeit aus völlig unerlaubtem Risiko – *Responsabilità da rischio totalmente illecito* 188

 IV. Zurechnung aufgrund Fahrlässigkeit wegen Missachtung einer strafrechtlichen Vorschrift 192

 V. Zurechnung aufgrund implizierter Vorhersehbarkeit 195

 VI. *Exkurs*: Zur Verfassungskonformität der verschuldensunabhängigen Erfolgshaftung 196

 VII. Zurechnung aufgrund generell-objektivierter Fahrlässigkeit 200

 VIII. Zurechnung aufgrund konkret-subjektiver Fahrlässigkeit 202

 IX. *Law in action* – Auswahl 207

 1. Flucht-Fallkonstellationen 208

 2. Ausweich- und Sturz-Fallkonstellationen 209

 3. Pistolenschläger-Fallkonstellation 211

Vierter Teil

Rechtsvergleichende Würdigung 213

A. Vorbemerkungen 213

 I. Die Interdependenzen der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung mit den Tötungsdelikten 216

 II. Zwischenergebnis 221

B. Zur *ratio essendi* der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung 225

 I. Die Fahrlässigkeitsessenz im deutschen Schrifttum 233

 II. Die Fahrlässigkeitsessenz im italienischen Schrifttum 237

 III. Schlussfolgerungen für die Bestimmung der Unrechtsessenz der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung 241

C. Zum Vorhersehbarkeitskriterium bei der todeserfolgsqualifizierten Körperverletzung 249

D. Zum deliktsspezifischen Schutzzweck-Zusammenhang 257

 I. Zum Schutzzweck der Körperverletzungsnormen im Allgemeinen 258

 II. Zum Schutzzweck der gefährlichen Körperverletzung in § 224 I StGB 264

 1. Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1) . 267

 2. Begehung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2) 272

 3. Begehung mittels eines hinterlistigen Überfalls (Nr. 3) 279

 4. Begehung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4) 282

5. Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (Nr. 5)	285
III. Zwischenergebnis	287
E. Schlussbetrachtungen	288
Literaturverzeichnis	293
Personen- und Sachverzeichnis	334

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnend
AE	Alternativentwurf
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Alt.	Alternative
AP	Archivio penale
App.	Appendice
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGH	Bundesgerichtshof für Strafsachen
BGHR	Systematische Sammlung der Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofs
BGHSt	Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
cap.	caput
Cass.	Corte di Cassazione
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CED	Centro elettronico di documentazione della Corte di Cassazione
CP	Cassazione penale (rivista mensile di giurisprudenza)
CPMA	Cassazione penale masimario annotato
D&G	Diritto e Giustizia
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
Dig. disc. pen.	Digesto delle Discipline Penalistiche
DPP	Diritto penale e processo
ED	Enciclopedia del diritto
EGT	Enciclopedia giuridica. Istituto della Enciclopedia italiana fondata Giovanni Treccani
et al.	et alii, aliae, alia
etc.	et cetera
f.	und der, die, das folgende
ff.	und die folgenden

FG	Festgabe
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldtdammers Archiv
Gcost	Giurisprudenza costituzionale
GDir	Guida al Diritto
GedS	Gedächtnisschrift
GG	Grundgesetz
GI	Giurisprudenza Italiana
GM	Giurisprudenza di merito
GSHK	Gesamtes Strafrecht Handkommentar
h. A.	herrschende Ansicht
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
iStGB	Italienisches Strafgesetzbuch
iVerf	Italienische Verfassung
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
JK	Jura Kartei, in Juristische Ausbildung
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schuldung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
LG	Landesgericht
lib.	liber
lit.	litera
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht
med.	meditatio
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
M. M.	Minderheitenmeinung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	NOMOS Kommentar zum Strafgesetzbuch
NNDI	Novissimo Digesto Italiano
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
obs.	Observatio

OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
PrOTr	Preußisches (Königliches) Ober-Tribunal
PrStGB	Preußisches Strafgesetzbuch
qu.	quaesito
Rdn.	Randnummer
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RIDPP	Rivista italiana di diritto e procedura penale
s.	siehe
S.	Seite
Sez.	Sezione
Sez. Un.	Sezioni Unite
SI	Studium iuris
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	sogenannt, -er, -e, -es
spec.	spectatio
S/S	<i>Schönke/Schröder</i> , Strafgesetzbuch, Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-E	Entwurf des Strafgesetzbuchs
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
Tit.	titulus
TU	Testo unico
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
WaffG	Waffengesetz
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Österreich)
WStG	Wehrstrafgesetz
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Ein klassisches Thema der Strafrechtsdogmatik betrifft vorsätzliche Straftaten, deren Begehung eine über den intendierten Erfolg hinaus weitere schwerwiegendere Folge nach sich zieht. Die Zurechenbarkeit dieses präterintentionalen Erfolgs (von *praeter*, lateinisch, darüber hinaus, ausgenommen, und *intentio*, *-ionis*, Aufmerksamkeit, Absicht) wird in Deutschland unter dem Überbegriff der Erfolgsqualifikationen und in Italien unter dem Schlagwort *preterintenzione in senso lato* seit geraumer Zeit eingehend diskutiert, wobei beide Rechtsordnungen von einer allgemein akzeptierten Lösung weit entfernt sind. Von besonderem Interesse sind die Todeserfolgsqualifikationen, also jene Sachverhalte, in denen der Täter über den grunddeliktischen Erfolg hinaus den Tod des Opfers verursacht.

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht der „Archetyp der Todeserfolgsqualifikationen“¹, die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Dabei geht es um folgende Sachverhaltskonstellation: Der Täter begeht eine vorsätzliche Körperverletzung, verursacht aber über seinen Verletzungsvorsatz hinausgehend (und ungewollt) den Tod des Opfers. Während sich der erste Prüfungsschritt zur Falllösung, nämlich der Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und dem Tod des Opfers, relativ unstrittig darstellt, müssen weitere auf normativer Ebene festgelegte oder durch Rechtsprechung bzw. Schrifttum entwickelte Zurechnungskriterien berücksichtigt werden.

So ist in Deutschland der über die Grunddeliktsverwirklichung hinausgehender Todeserfolg dem Täter gemäß § 18 StGB nur dann zuzurechnen, wenn der qualifizierende Erfolg zumindest fahrlässig verursacht wurde. Damit hat sich die deutsche Rechtsordnung einerseits für die Beibehaltung der Deliktskategorie „Erfolgsqualifikationen“ entschieden, andererseits auf Gesetzgebungsebene – in Überwindung der verschuldensunabhängigen Erfolgshaftung – die Fahrlässigkeitsvoraussetzung normativ festgelegt hat. Demgegenüber beinhaltet die italienische Rechtsordnung zwar in Art. 27 I iVerf ein Bekenntnis zum Verschuldensgrundsatz, gleichzeitig stellt das iStGB dem Rechtsanwender einen von diesem Grundsatz abweichenden Haftungsspielraum bereit, sodass die Debatte zur Auslegung der Präterintention überaus lebhaft geführt wird.

¹ So *Dolcini*, in: Vassalli, S. 257; s. auch *Arthur Kaufmann*, Schuldprinzip, S. 240; *Patalano*, in: ED XXXV, S. 353.

Daher weisen Schrifttum und Rechtsprechungen in beiden Rechtsordnungen ein vielfältiges Angebot an Lösungen zur Auslegung der Todeserfolgsqualifikationen auf, was eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung der im rechtsordnungsspezifischen Kontext entwickelten Auslegungsstrategien einer rechtsvergleichenden Darstellung ermöglicht. Diese Aufgabenstellung ermöglicht nicht nur einen potentiellen Ausbau des Lösungspools für Schrifttum und Rechtsprechung – eine Zielsetzung, die dem traditionellen Verständnis rechtsvergleichender Aufgabenstellung im Hinblick auf Gesetzesänderungen nahekommt²; vielmehr soll der vorliegende Vergleich zur kritischen Reflexion vorhandener Auslegungstendenzen anregen. Dabei setzt die Untersuchung einen besonderen Schwerpunkt auf das Fahrlässigkeitserfordernis zum Todeserfolg, das durch die normative Verankerung in Deutschland nahezu selbstverständlich geworden ist, während es in Italien nicht nur kontrovers diskutiert, sondern teilweise dogmatisch zu einer faktischen Erfolgshaftung denaturiert wird.

A. Normative Ausgangssituation im rechtsordnungsspezifischen Kontext

In einem europäischen normativen Überblick³ zeigt sich, dass dem Sachverhalt einer vorsätzlichen Körperverletzung mit fahrlässig-letalem Ausgang unterschiedliche normative Lösungen zugrunde gelegt werden:

- Einige Länder, wie Schweden, Schweiz und Spanien (seit 1995), haben die dogmatische Konstruktion der erfolgsqualifizierten Delikte zugunsten einer Idealkonkurrenz-Lösung aufgegeben und regeln derartige Fälle über die Tateinheit von Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt⁴.
- Andere Länder, wie Deutschland, Österreich⁵ oder Portugal⁶, halten dagegen an den Erfolgsqualifikationen fest, wobei sie im Allgemeinen Teil des jeweiligen

² Vgl. nur *Eser*, FS Kaiser, S. 1511; *Jescheck*, ZStW 86 (1974), 775 f., 781; zu den Aufgaben der Strafrechtsvergleichung im Allgemeinen s. ferner *Bernardi*, L'européizzazione, S. 78 ff.; *Hilgendorf*, in: Beck/Burchard/Fateh-Moghadam, S. 14 ff.; *Jescheck*, FS Bockelmann, S. 136 f.; *ders.*, FS Miyazawa, S. 363; *Jung*, JuS 1998, 1 ff.; *Palazzo/Papa*, Lezioni, S. 26 ff.

³ Überblick nach *Ambos*, GA 2002, 455 f.

⁴ Zu diesem Befund s. *Ambos*, GA 2002, 456 m. w. N.; *NK-Paeffgen*, § 18 Rdn. 11; zur Idealkonkurrenz vgl. anstelle vieler *Jescheck/Weigend*, AT S. 718 ff.

⁵ § 86 des österreichischen Strafgesetzbuchs: „Hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

⁶ Art. 147 des portugiesischen Strafgesetzbuchs, zitiert nach *Fernandes*, S. 128: „1. Wenn die Körperverletzungen, die in den Art. 143 bis 146 bezeichnet sind, den Tod zur Folge haben, wird der Täter mit der Strafe für die entsprechende Straftat bestraft, erhöht um ein Drittel ihres jeweiligen Mindest- und Höchstmaßes.

2. Wenn die Körperverletzungen, die in Art. 143, in Art. 145 Abs. 1 Buchst. a) und in Art. 146 Buchst. a) bezeichnet sind, die Körperverletzungen, die in Art. 144 bezeichnet sind,